
Abteilung Brandschutz - Referat Brandverhalten von Baustoffen

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis-Nummer: **P-BWU03-I-16.3.F**

Gegenstand: Gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähige
Bedachung mit Solardachstein „Soltile“ / “Soltile STSXX“
für unbeschränkte Dachneigungen
nach Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und
Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen
vom 11. Juli 2024, Lfd. Nr. C 4.8 ¹⁾

Antragsteller: Ernst Schweizer AG
Bahnhofplatz 11
8908 Hedingen
SCHWEIZ

Ausstellungsdatum: 27. Oktober 2024

Geltungsdauer bis: 31. Januar 2029

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte
Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen anwendbar.

¹⁾ Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen
Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden. Satz 2 aus Lfd. Nr. C 4.1 gilt entsprechend.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 2 Anlagen
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Stuttgart.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.
8. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung).

B. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von Bauarten zur Herstellung von Bedachungen, an die Anforderungen hinsichtlich Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme gestellt werden nach DIN 4102-7 : 2018-11 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN CEN/TS 16 459 : 2020-04, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A, nach Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 11. Juli 2024, Lfd. Nr. C 4.8

Die Bedachung besteht (von unten nach oben) aus einer vertikalen Holz-Konterlattung, einer horizontal verlaufenden Holzlattungen und Solardachstein „Soltile“ / “Soltile STSXX”.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 11. Juli 2024, Lfd. Nr. C 4.8 zu erfüllen sind.

1.2.2 Bedachungen, für welche dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt, sind in Zusammenstellung 1, Anlage 2, aufgeführt.
Die Bedachungen sind zulässig für unbeschränkte Dachneigungen.

1.2.4 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z. B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstandes, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes ist nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/ andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2. Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1. Die Herstellung der Bedachung darf ausschließlich gemäß und nur unter Verwendung der Produkte der Zusammenstellung 1 in der Anlage 2 erfolgen.

2.1.2. Die Bedachung ist (von oben nach unten) aufgebaut aus Solardachstein „Soltile“ / “Soltile STSXX“, einer horizontal verlaufenden Holzlattungen und einer vertikalen Holz-Konterlattung.

2.1.4. Für alle verwendeten Produkte muss der Nachweis der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102 bzw. Klasse E nach DIN EN 13 501-1 vorliegen.

2.1.5. Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.6. Prüfverfahren

Die Bauart muss die Anforderungen an Bedachungen, die gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sind nach DIN CEN/TS 1187 : 2012-03, Prüfverfahren 1 in Verbindung mit DIN SPEC 4102-23 : 2018-07, Abschnitte 1, 2, 3, 4 und 7 oder DIN CEN/TS 16 459 : 2020-04, Abschnitte 1, 2, 3, 4, 7 und Anhang A erfüllen.

2.1.7. Prüfgrundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüfstelle	Auftraggeber	Nr. der Berichte/ Datum	Prüfverfahren/ Regeln
MPA Braunschweig 0761	PA-ID Process GmbH, 63801 Kleinostheim	MPABS-2400025 – Mo – 1/2024 vom 26. Januar 2024	DIN CEN/TS 1187 : 2012 Prüfverfahren 1
MPA Stuttgart 0672	Ernst Schweizer AG, 8908 Hedingen SCHWEIZ	904 4043 000-1 vom 27. Oktober 2024	DIN CEN/TS 1187 : 2012 Prüfverfahren 1

2.2 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauart sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

3. Übereinstimmungsnachweis

- 3.1. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung).
Nach den Vorgaben des Abschnittes C1 der Bekanntmachung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen vom 11. Juli 2024 hat der Anwender die Übereinstimmung der Bauart mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses durch Übereinstimmungserklärung zu bestätigen.
- 3.2 Der Unternehmer, der die Bedachung herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Bedachung den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

4. Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Die einzelnen Lagen der Bedachung müssen gemäß Anlage 1 befestigt werden.
- 4.2 Die Unterstützungsweite der Tragelemente muss ≤ 1250 mm betragen

5. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 19 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (VwV TB) Baden-Württemberg 11. Juli 2024, Lfd. Nr. C 4.8 erteilt. Die in den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer enthaltenen entsprechenden Bestimmungen sind zu beachten.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Prüfenieur

Der Leiter der Prüfstelle

Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel

Dipl.-Ing. (BA) Harald Schillo

**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Anlage 1 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.F vom 27. Oktober 2024



Aufbau der Bedachung mit Solardachsteinen „Soltile“ / “Soltile STSXX“

**Materialprüfungsanstalt
Universität Stuttgart**

Anlage 2 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-BWU03-I-16.3.F vom 27. Oktober 2024

Zusammenstellung 1

Dachaufbau (von unten nach oben)		anwendbar bei Dachneigungen	
Unterkonstruktion	Dacheindeckung	< 20°	≥ 20°
Vertikale Konterlattung und eine horizontale Lattung aus Holz mit einer Stützweite von max. 1250 mm	Solardachstein mit einer Frontabdeckung aus ESG-Frontglas und einer Rückseitenfolie. Die Module sind in einen Formkörper aus Polypropylen (PP) / Polyethylen (PE) eingefasst. Gesamt-Nenndicke: 33 mm Hersteller: Ernst Schweizer AG, 8908 Hedingen, SCHWEIZ Handelsname: „Soltile“ / “Soltile STSXX“	ja	ja